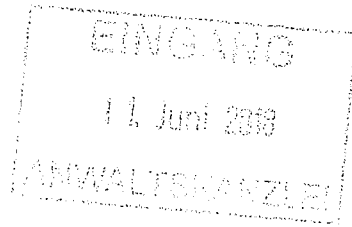
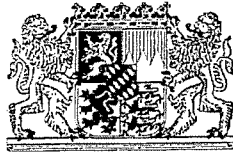


## Landgericht Traunstein

Az.: 4 T 273/17



In Sachen

██████████ geb. ██████████, ██████████ Staatsangehöriger, zuletzt: Zentrale Abschiebe-  
behafteinrichtung, Rheinstr. 51, 84453 Mühldorf am Inn  
- Betroffener und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche / Schröder / Fahlbusch / Wischmann**, Blumenauer Straße 1, 30449  
Hannover, Gz.: 866/16

Beteiligte Ausländerbehörde:

**Stadt Nürnberg**, Einwohneramt, Ausländerwesen, Hirschelgasse 32, 90403 Nürnberg, Gz.:  
EP/2-2 Lo

erlässt das Landgericht Traunstein - 4. Zivilkammer - durch den Präsidenten des Landgerichts  
Dr. Stadler, den Richter am Landgericht A. Müller und die Richterin am Landgericht  
Dr. Grundmann am 07.06.2018 folgenden

## Beschluss

1. Es wird festgestellt, dass der Vollzug der mit Beschluss des Amtsgerichts Mühldorf am Inn vom 10.01.2017 angeordneten und bis 19.01.2017 vollzogenen Haft zur Sicherung der Abschiebung rechtswidrig war.
2. Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe bewilligt. Ihm wird Herr Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover, zu den Bedingungen eines bei dem Verfahrensgericht ansässigen Rechtsanwalts beigeordnet.

3. Die notwendigen Auslagen des Betroffenen für alle Instanzen werden der Stadt Nürnberg auferlegt.
4. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.
5. Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Der Betroffene ist u. [REDACTED] Staatsangehöriger. Er reiste im September 2016 unter Verwendung von falschen Personalien und einer gefälschten rumänischen Identitätskarte nach Deutschland ein. Am 27.10.2016 wurde er anlässlich einer Wohnungsdurchsuchung in Nürnberg festgenommen, wobei er sich mit einer gefälschten rumänischen Identitätskarte und einem gefälschten rumänischem Führerschein auf den Namen [REDACTED], geb. [REDACTED], auswies (vgl. Bl. 22 der Akte 58 XIV 34/16 des Amtsgerichts Nürnberg).

Mit Schreiben vom 27.10.2016 beantragte die beteiligte Behörde beim Amtsgericht Nürnberg gegen den Betroffenen die Verhängung von Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum 13.01.2017 (Bl. 1/6, 58 XIV 34/16). Nach persönlicher Anhörung vom 27.10.2016 (Bl. 46/48, 58 XIV 34/16) ordnete das Amtsgericht Nürnberg mit Beschluss vom 27.10.2016 (Bl. 50/54, 58 XIV 34/16) gegen den Betroffenen Sicherungshaft an (Ziffer 1), die spätestens mit Ablauf des 10.01.2017 endet (Ziffer 2). Die durch den Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen hiergegen eingelegte Beschwerde wies das Landgericht Nürnberg-Fürth mit Beschluss vom 24.11.2016 zurück (Az. 18 T 8139/16, Bl. 69/76, 58 XIV 34/16).

Mit Schreiben vom 09.01.2017 (Bl. 1/7 der Akte 1 XIV 9/17 des Amtsgerichts Mühldorf am Inn) beantragte die beteiligte Behörde beim Amtsgericht Mühldorf a. Inn die Verlängerung der Sicherungshaft bis 20.01.2017. Sie führt aus, dass die Abschiebung am 09.01.2017 hätte erfolgen sollen. Der Heimreiseschein sei am 03.01.2017 durch die ZAB Oberbayern per Einschreiben an die Bundespolizei am Flughafen München verschickt worden, dort jedoch nicht eingetroffen. Die ZAB Oberbayern werde nun versuchen, bei den ukrainischen Behörden einen neuen Heimreiseschein zu erhalten. Dieser könne bis Ende der Woche ausgestellt werden. Eine erneute Abschiebung mit Flug könne am 19.01.2017 erfolgen.

Mit Beschluss vom 09.01.2017 gab das Amtsgericht Nürnberg das Verfahren ohne vorherige Anhörung an das Amtsgericht Mühldorf am Inn ab (§ 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

Am 09.01.2017 bestimmte Richter am Amtsgericht Mühldorf am Inn Greifenstein Termin zur Anhörung des Betroffenen auf den 10.01.2017. Die Verfügung enthält keine schriftliche Anordnung der Terminmitteilung an den Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen durch den Richter, jedoch folgenden Erledigungsvermerk der Geschäftsstelle vom 09.01.2017: „TM an Rechtsanwalt Fahlbusch per Fax“. Ein Faxausdruck betreffend die Terminmitteilung an den Verfahrensbevollmächtigten befindet sich nicht in der Akte.

Nach persönlicher Anhörung vom 10.01.2017 (Protokoll Bl. 35/36) verlängerte das Amtsgericht Mühldorf a. Inn mit Beschluss vom 10.01.2017 (Bl. 37/39) die mit Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 27.10.2016 bis 10.01.2017 angeordnete Haft zur Sicherung der Abschiebung bis längstens 20.01.2017.

Mit Fax vom 10.01.2017 legte der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Mühldorf a. Inn vom 10.01.2017 Beschwerde ein, beantragte die Rechtswidrigkeit festzustellen und beantragte die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe unter seiner Beiordnung (Bl. 40/41). Mit Schriftsatz vom 19.01.2017 (Bl. 48/49) begründete der Verfahrensbevollmächtigte die Beschwerde.

Er rügte u. a. den Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens, da er vom Anhörungstermin nicht benachrichtigt worden sei, obwohl er seit dem 08.11.2016 den Betroffenen vertrete. Ferner rügte er einen Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz. Die gescheiterte Übersendung des Heimreisescheins sei nicht dem Betroffenen anzulasten.

Mit Beschluss vom 23.01.2017 (Bl. 55/57) übernahm das Amtsgericht Mühldorf a. Inn das Verfahren vom Amtsgericht Nürnberg (Ziffer 1), half der Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Mühldorf a. Inn vom 10.01.2017 nicht ab (Ziffer 2), legte das Verfahren dem Landgericht zur Entscheidung vor (Ziffer 3) und gewährte dem Betroffenen Verfahrenskostenhilfe (Ziffer 4).

Mit Schriftsatz vom 30.01.2017 (Bl. 61) beantragte der Verfahrensbevollmächtigte nochmals die Rechtswidrigkeit festzustellen. Die beteiligte Behörde nahm mit Schreiben vom 01.02.2017 Stellung (Bl. 62/63). Sie teilte mit, dass der Betroffene am 19.01.2017 abgeschoben wurde.

Auf Aufforderung durch das Beschwerdegericht nahm der Geschäftsstellenmitarbeiter des Amtsgerichts Mühldorf am Inn am 17.02.2017 zu dem Erledigungsvermerk vom 09.01.2017 Stellung (Bl. 70/71). Der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen äußerte sich hierzu mit Schriftsatz vom 07.03.2017 (Bl. 74).

Das Landgericht Traunstein wies mit Beschluss vom 06.04.2017 (Bl. 74/82) den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der mit Beschluss des Amtsgerichts Mühldorf am Inn vom 10.01.2017 angeordneten und bis zum 19.01.2017 vollzogenen Haft zurück.

Auf die hiergegen mit Anwaltsschreiben vom 20.04.2017 eingelegte Rechtsbeschwerde des Betroffenen hob der Bundesgerichtshof (BGH) mit Beschluss vom 08.02.2018 (Bl. 21/25 BGH-Akte) den Beschluss der 4. Zivilkammer des Landgerichts Traunstein vom 06.04.2017 auf und verwies die Sache zur anderweitigen Behandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Beschwerdegericht zurück. Eine Rechtswidrigkeit der Haftverlängerung wegen eines Fehlers bei der Anhörung des Betroffenen durch das Amtsgericht könne nicht verneint werden. Der Grundsatz des fairen Verfahrens gebiete die Einräumung der Möglichkeit einer Teilnahme des Bevollmächtigten an der Anhörung des Betroffenen. Die hier vorhandenen Widersprüche zwischen der Aktenlage, der Stellungnahme des Geschäftsstellenbeamten und der Nichtabhilfeentscheidung des Amtsgerichts hätte das Beschwerdegericht von Amts wegen aufklären müssen (§ 26 FamFG).

Auf Aufforderung der Kammer nahmen Herr JVI Wimösterer am 19.04.2018 (Bl. 90) und die Richter am Amtsgericht Mühldorf am Inn Dr. Warga am 20.04.2018 und Greifenstein am 23.04.2018 (Bl. 91) Stellung zu den Umständen der Ladung zum Anhörungstermin am 10.01.2017.

## II.

1. Der Feststellungsantrag ist zulässig. Gegen die Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung durch Beschluss des Amtsgerichts Mühldorf am Inn vom 10.01.2017 ist gemäß § 106 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 58 Abs. 1 FamFG das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Diese wurde fristgerecht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist (§ 63 Abs. 1 FamFG) eingelegt und ist zulässig. Da sich das Beschwerdeverfahren wegen der am 19.01.2017 erfolgten Abschiebung erledigt hat, kann nach § 62 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 FamFG die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft begehrt werden.

## 2. Der Feststellungsantrag ist begründet.

Die Kammer hat - entsprechend den Vorgaben des BGH gemäß Beschluss vom 08.02.2018 - veranlasst, den Sachverhalt durch Einholung von Stellungnahmen der beim Amtsgericht Mühldorf Beteiligten weiter aufzuklären. Im Ergebnis konnten aus Sicht der Kammer die durch den BGH aufgezeigten Widersprüche im Zusammenhang mit einer Ladung des Verfahrensbevollmächtigten zum Anhörungstermin am 10.01.2017 nicht vollständig aufgeklärt werden.

Die Widersprüche zwischen der Aktenlage, der Stellungnahme des Geschäftsstellenbeamten vom 17.02.2018 und der Nichtabhilfeentscheidung des Amtsgerichts vom 23.01.2018 ergaben sich aus folgenden Umständen:

Der Geschäftsstellenbeamte hat - im Einklang mit einem in der Akte befindlichen Erledigungsvermerk - erklärt, er habe den Verfahrensbevollmächtigten auf Anweisung des Richters am Amtsgericht Dr. Warga am 09.01.2018 per Fax über den Anhörungstermin unterrichtet. Tatsächlich hat den Termin zur Anhörung aber nicht Richter am Amtsgericht Dr. Warga, sondern Richter am Amtsgericht Greifenstein bestimmt. Dieser hat den Betroffenen auch angehört und über die Verlängerung der Haft entschieden.

Im Nichtabhilfebechluss vom 23.01.2018 hat Richter am Amtsgericht Dr. Warga schließlich ausgeführt, der Verfahrensbevollmächtigte habe die Ladung zur Anhörung nicht erhalten, was wiederum nicht mit dem Erledigungsvermerk des Geschäftsstellenbeamten vom 09.01.2018 und dessen Stellungnahme übereinstimmt.

Justizverwaltungsinspektor Wimösterer hat nunmehr mit Aktenvermerk vom 19.04.2018 vollumfänglich auf seine Stellungnahme vom 17.02.2017 Bezug genommen und ergänzend ausgeführt, es könne nicht nachvollzogen werden, warum die Ladung mit Faxbestätigung sich nicht (mehr) an der Ladungsverfügung befindet.

Richter am Amtsgericht Greifenstein bezog sich in seiner Stellungnahme vom 23.04.2018 auf den Erledigungsvermerk vom 09.01.2017.

Richter am Amtsgericht Dr. Warga gab mit Vermerk vom 20.04.2018 an, er sei bei der Abfassung des Nichtabhilfebeschlusses vom 21.01.2017 irrtümlich davon ausgegangen, dass der Verfahrensbevollmächtigte weder den Haftverlängerungsantrag noch die Ladung zum Anhörungstermin rechtzeitig erhalten hat. Nach Lektüre der Ausführungen des Geschäftsstellenbeamten habe er seine Auffassung geändert.

Im Ergebnis konnten auch unter Zugrundelegung der aktuellen Stellungnahmen die nach Aktenlage bestehenden Widersprüche - insbesondere die Umstände, dass Richter am Amtsgericht Greifenstein sowohl die Terminierung veranlasst hat als auch die Anhörung durchgeführt hat, gleichzeitig aber der verhinderte Richter am Amtsgericht Warga die Ladung des Verfahrensbevollmächtigten veranlasst haben soll, sowie das Fehlen der Ladung und eines Faxprotokolls in der Akte - nicht umfassend aufgeklärt werden. Die Kammer geht aufgrund dessen davon aus, dass der Verfahrensbevollmächtigte nicht zum Anhörungstermin am 10.01.2017 geladen wurde. Dies steht auch im Einklang mit dessen Ausführungen, an deren Wahrheitsgehalt keine Zweifel bestehen. Denn dieser hatte bereits vor gewährter Akteneinsicht mit Schreiben vom 10.01.2017 (Bl. 40/46) auf die nicht erfolgte Ladung hingewiesen.

Die angeordnete Haftverlängerung war aufgrund der nicht erfolgten Ladung des Verfahrensbevollmächtigten zum Anhörungstermin am 10.01.2017 und dem damit verbundenen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens rechtswidrig.

3. Dem Betroffenen war antragsgemäß Verfahrenskostenhilfe zu gewähren und wegen der Schwierigkeit der Rechtslage ein Rechtsanwalt beizuordnen (§ 76 Abs. 1 FamFG; § 114 ZPO).
4. Nach § 430 FamFG war auszusprechen, dass die Körperschaft, der die beteiligte Ausländerbehörde angehört, die Auslagen des Betroffenen zu tragen hat.
5. Die Festsetzung des Geschäftswerts des Antrags beruht auf §§ 61 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 3 GNotKG.

gez.

Dr. Stadler  
Präsident  
des Landgerichts

A. Müller  
Richter  
am Landgericht

Dr. Grundmann  
Richterin  
am Landgericht